

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 127/12 B

L 6 U 201/10 (Sächsisches LSG)
S 5 U 326/09 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hoppegarten,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der von der Klägerin behauptete Zulassungsgrund der Abweichung, auf dem jeweils die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht ausreichend bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Zur Darlegung der Abweichung, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, genügt es nicht, abstrakt-generelle Rechtssätze aus der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes, hier des BSG, herauszuarbeiten und darzulegen, das LSG habe diese nicht beachtet. Mit diesem Vorbringen wird nur eine unrichtige Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall, nicht aber eine Abweichung im Grundsätzlichen gerügt. Eine solche Abweichung von der Rechtsprechung des BSG im Grundsätzlichen, dh die Aufstellung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden abstrakt-generellen Rechtssätzen, wird dagegen nicht hinreichend verdeutlicht.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

